

STATUTEN VON SWISS BASKETBALL

Ausgabe vom 27. Juni 2020



**SWISS
BASKETBALL**

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1 DEFINITION, ZUSAMMENSETZUNG, AUFGABE.....	3
ARTIKEL 1 NAME UND AUTORITÄT	3
ARTIKEL 2 SITZ UND GERICHTSBARKEIT	3
ARTIKEL 3 GEMEINNÜTZIGE ORGANISATION	3
ARTIKEL 4 AUFGABE UND ROLLE	3
ARTIKEL 5 REGLEMENTIERUNGEN	5
KAPITEL 2 MITGLIEDER VON SWISS BASKETBALL.....	5
ARTIKEL 6 MITGLIEDER VON SWISS BASKETBALL	5
ARTIKEL 7 EINNAHMEN UND HAFTUNG	6
KAPITEL 3 ORGANE	7
ARTIKEL 8 ORGANE VON SWISS BASKETBALL	7
ARTIKEL 9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG	7
ARTIKEL 10 DER VORSTAND	10
ARTIKEL 11 DER PRÄSIDENT	12
ARTIKEL 12 DAS GENERALSEKRETARIAT	12
ARTIKEL 13 DIE KAMMER DES BREITENSPO RTS	13
ARTIKEL 14 DIE KAMMER DER SWISS BASKETBALL LEAGUE	15
ARTIKEL 15 GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	17
ARTIKEL 16 REVISIONSORGAN	17
ARTIKEL 17 DIE RECHTSORGANE	17
KAPITEL 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
ARTIKEL 18 ORGANISATIONSWEISUNG	19
ARTIKEL 19 AMTSDAUER	19
ARTIKEL 20 INTERESSENSKONFLIKT	19
ARTIKEL 21 ERSATZ DER MITGLIEDER	19
ARTIKEL 22 KOMMUNIKATIONSMITTEL	19
ARTIKEL 23 VORRANG DER STATUTEN	19
ARTIKEL 24 SPRACHEN	19
ARTIKEL 25 AUFLÖSUNG VON SWISS BASKETBALL	20
ARTIKEL 26 GESCHÄFTSJAH R	20
ARTIKEL 27 INKRAFTTRETEN	20

Kapitel 1 DEFINITION, ZUSAMMENSETZUNG, AUFGABE

Artikel 1 NAME UND AUTORITÄT

- 1.1 Der schweizerische Basketballverband (Swiss Basketball) ist ein unabhängiger Verein, welcher gemäss den Bestimmungen des Kapitels 2 der vorliegenden Statuten aus regionalen Vereinen, Clubs, anerkannten Organisationen und Einzelpersonen zusammengesetzt ist.
- 1.2 Swiss Basketball ist die einzige, zuständige Autorität in Sachen Basketball in der Schweiz. Der Verband wird in dieser Eigenschaft von der FIBA (Fédération Internationale de Basketball) und von Swiss Olympic anerkannt.
- 1.3 Swiss Basketball wahrt sowohl politische als auch konfessionelle Neutralität und akzeptiert keine Diskriminierung irgendwelcher Art.
- 1.4 Alle Organe und Mitglieder von Swiss Basketball sind dazu angehalten, die Statuten, Reglementierungen sowie alle Entscheide von Swiss Basketball zu respektieren.

Artikel 2 SITZ UND GERICHTSBARKEIT

- 2.1 Der Sitz von Swiss Basketball befindet sich an der Adresse seines Generalsekretariats.
- 2.2 Swiss Basketball unterliegt Schweizer Recht und ist so organisiert, dass er als Rechtsperson gilt und im Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 3 GEMEINNÜTZIGE ORGANISATION

- 3.1 Swiss Basketball ist eine gemeinnützige Organisation. Der Verband ist in seinen Aktivitäten nicht gewinnbringend orientiert. Die finanziellen Mittel von Swiss Basketball werden ausschliesslich zum Erreichen der in den vorliegenden Statuten definierten Ziele eingesetzt.
- 3.2 Im Falle einer Bezahlung oder einer Spesenrückerstattung an Personen muss die Zahlung sachgerecht, begründet und mit den Zielen von Swiss Basketball in Zusammenhang stehen.
- 3.3 Swiss Basketball hat Reserven geschaffen und nutzt diese gemäss Schweizer Recht. Die Hauptversammlung entscheidet über die Nutzung dieser Reserven.

Artikel 4 AUFGABE UND ROLLE

- 4.1 Swiss Basketball hat die Aufgabe, den Basketballsport in der gesamten Schweiz zu fördern und zu leiten, und dies entsprechend der Funktion, welche ihm die FIBA und Swiss Olympic anerkennen. Swiss Basketball hat die Rolle:

- a. den Basketball sowie die Ausübung des Basketballs beider Geschlechter, in all seinen Formen, für alle Alterskategorien und in allen Regionen der Schweiz zu verwalten, zu reglementieren, zu überwachen, zu steuern, zu unterstützen, aufzubauen und zu fördern;
- b. den erzieherischen und sozialen Wert der Ausübung des Basketballs zu offenbaren;
- c. den Basketball in allen Regionen der Schweiz durch Teilnahme, Entwicklung, Turniere und den Einsatz kommerzieller Mittel zu verwalten;
- d. zu gegebener Zeit geeignete Regeln und Reglementierungen zu formulieren, zu verabschieden, anzuordnen, auszulegen und anzupassen, wenn dies die Verwaltung und Führung des Basketballs in der Schweiz erfordert;
- e. jederzeit die einschlägigen Regeln und Reglementierungen der FIBA und von Swiss Olympic zu respektieren;
- f. nationale Männer- und Frauenmannschaften in den verschiedenen Disziplinen und Kategorien zu organisieren und zu fördern;
- g. die Leitung und Verwaltung aller offiziellen, nationalen oder interregionalen Wettkämpfe zuzuweisen und zu überprüfen, ausser Ausnahmen, wie sie in Reglementen vorgesehen sein können;
- h. optimale Bedingungen für die Entfaltung junger Talente zu schaffen;
- i. Schulungen und Weiterbildungen für Schiedsrichter, Trainer, Tischoffizielle und Kampfrichter, welche in nationalen und internationalen Wettkämpfen engagiert sind, zu organisieren;
- j. die Regionalverbände und ihre angeschlossenen Clubs bei der Schulung und Weiterbildung von Personen, welche in regionalen Wettkämpfen engagiert sind, zu unterstützen, mit dem Ziel, in allen Regionen das höchste Niveau zu erreichen;
- k. für die genaue Umsetzung der Swiss Basketball Sportpolitik durch die Regionalverbände und die Clubs zu sorgen;
- l. die verfügbaren Finanzmittel optimal zu verwalten;
- m. ein Rechtssystem für den Basketball, welches eigens auf Swiss Basketball zugeschnitten ist und Dispositive für Berufungen und Schlichtungen bietet, aufzubauen und in Gang zu bringen;
- n. selbst oder mittels anderer Betriebe Geschäftsvereinbarungen – inklusive Sponsoring, Vertriebsmöglichkeiten und Handelsübereinkommen – abzuschliessen, welche dem geistigen Eigentum von Swiss Basketball entsprechen und seine Aufgabe und Rolle fördern können;
- o. die Vertretung des Basketballsports und dessen Interessen bei den Behörden, in den Medien, in der Wirtschaft und bei anderen Sportsverbänden und –vereinigungen in der Schweiz und im Ausland zu garantieren;
- p. die Repräsentanz von Swiss Basketball an nationalen und regionalen Anlässen zu gewährleisten, um seine Kontrolle und Führung des Basketballs in der Schweiz zu verbreiten und zu verstärken;
- q. die Anerkennung des Basketballs als eine der wichtigsten Gruppensportarten in der Schweiz zu fördern;
- r. das öffentliche Interesse in seinen Handlungen und Entscheidungen zu berücksichtigen;
- s. das Image des Verbandes zu pflegen;
- t. jegliche Aktion oder Aktivität, welche für die Entwicklung seiner Aufgabe und seiner Rolle nötig oder günstig ist oder sie ergänzt, umzusetzen.
- u. Swiss Basketball hält bezüglich Daten seiner Lizenzierten, insbesondere bei deren Weitergabe an Dritte, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ein. **Swiss Basketball betreibt eine Datenbank für die Verwaltung des Lizenzsystems. Die Regionalverbände und Clubs können auf die Daten ihrer Mitglieder zugreifen.**
- v. einen gesunden, respektvollen und fairen Sport zu fördern. Swiss Basketball fördert das Fairplay dank einem respektvollen Umgang mit seinen Partnern, Organen und Mitgliedern

sowie transparentem Handeln und Kommunizieren. In dieser Hinsicht unterstellt sich Swiss Basketball der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic.

Artikel 5 REGLEMENTIERUNGEN

5.1 Nebst den vorliegenden Statuten regelt Swiss Basketball die Basketballaktivitäten in der Schweiz durch die Inkraftsetzung von der Hauptversammlung abgestimmten Reglemente. Swiss Basketball trifft alle Entscheidungen unter Anwendung dieser Texte.

Der Vorstand von Swiss Basketball erlässt alle von der Hauptversammlung verabschiedeten Reglemente und wacht über deren Anwendung.

5.2 Swiss Basketball und seine Kommissionen geben Direktiven heraus, welche für die Präzisierung und Umsetzung der Reglemente nötig sind. Diese Direktiven dürfen keine Reglementierungen enthalten, welche nicht in den Reglementen vorkommen oder gegen sie verstossen.

Kapitel 2 MITGLIEDER VON SWISS BASKETBALL

Artikel 6 MITGLIEDER VON SWISS BASKETBALL

6.1 Die Mitglieder von Swiss Basketball sind:

- a. angeschlossene Clubs und ihre Mitglieder;
- b. die angegliederten, unabhängige oder integrierte, Regionalverbände;
- c. Lizenznehmer, welche weder einem Club noch einem Regionalverband angehören;
- d. offiziell von Swiss Basketball anerkannte Organisationen und ihre Mitglieder;
- e. die Ehren- und Passivmitglieder.

6.2 Die Modalitäten für die Aufnahme, den Rücktritt, die Suspendierung, den Verlust der Mitgliedschaft sowie die Namensänderung und Fusion von Regionalverbänden und Clubs sind in Reglementen festgelegt.

6.3 Ein Mitglied, welches seine Statutenverpflichtungen nicht einhält oder die Interessen und/oder den Ruf von Swiss Basketball durch seine Aktivität gefährdet, kann von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

6.4 Jede natürliche oder juristische Person, welche Mitglied von Swiss Basketball werden möchte, muss eine schriftliche Beitrittserklärung unterschreiben. Diese muss ausdrücklich Bezug nehmen auf die Schiedsklausel, wie sie unter Artikel 17.4 der vorliegenden Statuten vorgesehen ist.

6.5 Mit dem Ziel, den Basketball zu fördern, kann Swiss Basketball offiziell gewisse Organisationen anerkennen. Diese sowie ihre Mitglieder werden Mitglieder von Swiss Basketball. Die Hauptversammlung ist weisungsberechtigt, diesen Organisationen eine offizielle Anerkennung zu erteilen.

- 6.6. Persönlichkeiten, welche Swiss Basketball oder dem schweizerischen Basketball im Allgemeinen ausserordentliche Dienste erwiesen haben, können Ehrenmitglied von Swiss Basketball werden. Die Hauptversammlung ernennt diese Personen auf Vorschlag des Vorstands hin. Die Mitglieder von Swiss Basketball können dem Vorstand Vorschläge für die Nominierung von Ehrenmitgliedern unterbreiten. Der Vorstand gibt der Hauptversammlung eine Empfehlung über die Eignung der Person als Ehrenmitglied ab.
- 6.7. An Basketball interessierte Personen, welche nicht aktiv sein wollen, können die Eigenschaft als Passivmitglied erwerben.

Artikel 7 EINNAHMEN UND HAFTUNG

- 7.1 Die Einnahmen von Swiss Basketball bestehen aus:
- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b. den Eintrittsgebühren neuer Klubs;
 - c. den Gebühren und Bussen, die nicht anderen Organen zufallen;
 - d. Spenden und Subventionen;
 - e. den Erträgen aus Werbung, Sponsoring und Marketing;
 - f. dem Vermögensertrag;
 - g. anderen Einnahmen
- 7.2 Für die Verpflichtungen von Swiss Basketball haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder von Swiss Basketball (juristische oder natürliche Person) ist ausgeschlossen.

Kapitel 3 ORGANE

Artikel 8 ORGANE VON SWISS BASKETBALL

Die Organe von Swiss Basketball sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Präsident
- d. das Generalsekretariat
- e. die Kammer des Breitensports
- f. die Kammer der Swiss Basketball League
- g. die Kontrollorgane
- h. die Rechtsorgane

Artikel 9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

9.1 Definition und Zusammensetzung

- 9.1.1. Die Hauptversammlung ist die oberste Behörde von Swiss Basketball. Sie ist aus 60 Delegierten zusammengesetzt, wovon 40 Delegierte von den Regionalverbänden, welche die Kammer des Breitensports bilden, ernannt werden und 20 Delegierte von der Kammer der Swiss Basketball League.
- 9.1.2. Ein Mitgliederclub von Swiss Basketball kann nur mit einem einzigen Delegierten an der Hauptversammlung vertreten sein.
- 9.1.3. Die Vorstandsmitglieder, die Ehrenmitglieder und die Vertreter der FIBA werden als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen.
- 9.1.4. Ebenfalls zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind Personen auf Einladung des Präsidenten, welche nach seinem Ermessen im Interesse von Swiss Basketball für das gute Gelingen der Versammlung als wertvoll erachtet werden. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

9.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Hauptversammlung verfügt über die Befugnisse, welche ihr in den vorliegenden Statuten zugewiesen werden. Insbesondere ist sie verantwortlich für:

- a. die Annahme und Anpassung der vorliegenden Statuten;
- b. die Genehmigung aller Reglemente, ausgenommen derjenigen, deren Genehmigung gemäss den vorliegenden Statuten der Zuständigkeit eines anderen Organs obliegt;
- c. die Verabschiedung der Sportpolitik, einschliesslich der Themen Spieler- und Trainerausbildung, Schweizer Jugendmeisterschaften, regionale Selektionen und Nationalmannschaften;
- d. die Entscheidung über die Auflösung oder die Umwandlung von Swiss Basketball;
- e. die Annahme des Ausschlusses eines Mitglieds, der vom Vorstand entschieden worden ist;
- f. die Wahl des Präsidenten, und auf dessen Vorschlag, der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Rechtsorgane;

- g. die Ernennung des Revisionsorgans, auf Vorschlag des Vorstands hin;
- h. die Wahl der Ehrenmitglieder;
- i. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- j. den Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- k. die Annahme des Budgets;
- l. die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- m. die Entscheidung über Themen, welche der Hauptversammlung vorbehalten sind kraft des Gesetzes, der Statuten oder jeder anderen Reglementierung von Swiss Basketball, oder welche ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind.

9.3 Ordentliche Hauptversammlung

- 9.3.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt, im zweiten Quartal, grundsätzlich im Mai.
- 9.3.2 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 9.3.3 Die Hauptversammlung wird mindestens 60 Tage im Voraus **per E-Mail** einberufen. **Auf Anfrage erhalten die Delegierten die Unterlagen per Briefpost.**
- 9.3.4 Das Generalsekretariat legt den Delegierten 50 Tage vor der Hauptversammlung den Jahresbericht mit den folgenden Dokumenten vor: Vorjahresrechnung, Bericht der Geschäftsprüfungskommission, Revisionsbericht, Berichte der Kommissionen und Abteilungen, Budgetvorschlag, Änderungsvorschläge der Statuten und Reglemente sowie andere nützliche Dokumente. **Auf Anfrage hat jeder Delegierte das Recht, die in der vorliegenden Verfügung angesprochenen Dokumente per Briefpost zu erhalten.**
- 9.3.5 Jeder Delegierte hat die Möglichkeit, an der Hauptversammlung begründete Anträge zu unterbreiten. Die Anträge müssen dem Generalsekretariat schriftlich mit einer kompletten Argumentation mindestens 35 Tage vor der Hauptversammlung zugestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung eines Antrags, welcher die genannten Bedingungen nicht erfüllt oder ein Thema betrifft, welches nicht zu den Aufgaben oder Zuständigkeiten der Hauptversammlung gehört. Das Generalsekretariat teilt den Delegierten die zugelassenen Anträge und/oder Gegenvorschläge spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit.

9.4 Ausserordentliche Hauptversammlung

- 9.4.1 Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Fünftels der angeschlossenen Clubs;
 - b. wenn eine ordentliche Hauptversammlung dies entscheidet;
 - c. auf Beschluss der Kammer des Breitensports und/oder der Kammer der Swiss Basketball League;
 - d. auf Antrag von 20 Delegierten der Hauptversammlung;
 - e. auf Beschluss des Vorstands.
- 9.4.2 Die ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand 30 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.

9.4.3 Die ausserordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 45 Tagen nach der Antragstellung oder Beschlussfassung stattfinden.

9.4.4 Jeder Delegierte hat die Möglichkeit, an der ausserordentlichen Hauptversammlung begründete Anträge zu unterbreiten. Die Anträge müssen schriftlich mit einer kompletten Argumentation mindestens 20 Tage vor der ausserordentlichen Hauptversammlung eingesandt werden. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung eines Antrags, welcher die genannten Bedingungen nicht erfüllt oder ein Thema betrifft, welches nicht zu den Aufgaben oder Zuständigkeiten der Hauptversammlung gehört. Das Generalsekretariat teilt den Delegierten die zugelassenen Anträge und/oder Gegenvorschläge spätestens 5 Tage vor der ausserordentlichen Hauptversammlung schriftlich mit.

9.5 Debatten

9.5.1 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied.

9.5.2 Jeder Delegierte kann sich in einer der drei offiziellen Sprachen von Swiss Basketball ausdrücken.

9.5.3 Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Versammlung kann der Präsident oder sein Stellvertreter die Redezeit jedes Redners begrenzen.

9.5.4 Auf Punkte, welche nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, wird nicht eingegangen.

9.5.5 Das Protokoll der Entscheidungen wird von einer vom Vorstand bestimmten Person geschrieben. Es wird den Delegierten spätestens 30 Tage nach der Hauptversammlung zugesandt. Es gilt als angenommen, wenn nicht das Ganze oder ein Teil davon innerhalb 30 Tagen nach seinem Versand angefochten wird. Anschliessend wird es auf der Homepage von Swiss Basketball publiziert.

9.6 Stimmenmehrheit

9.6.1 Damit die Hauptversammlung rechtsgültig beraten kann, muss das Quorum von 31 zu Beginn der Versammlung erreicht sein. Ist das Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Hauptversammlung innerhalb von 30 Tagen einberufen. Diese kann unabhängig von der Anzahl anwesender Delegierter rechtsgültig entscheiden.

9.6.2 Die Hauptversammlung entscheidet:

- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Entscheidungen, welche nicht einer qualifizierter Mehrheit bedürfen;
- mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit (3/5) über die Bestimmung der Mitgliederbeiträge;
- mit einer Drei-Viertel-Mehrheit (3/4) über die Auflösung oder Umwandlung von Swiss Basketball.

9.6.3 Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

9.6.4 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. das Vorstandsmitglied, welches den Vorsitz führt, den Stichentscheid.

9.7 Abstimmungen

9.7.1 Die Abstimmungen erfolgen offen.

9.7.2 Die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten kann eine geheime, schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. Eine solche Abstimmung kann während der Hauptversammlung jederzeit stattfinden.

9.8 Wahlen

Kandidieren mehrere Personen für dasselbe Amt, werden die Kandidaten sukzessive in aufeinanderfolgenden Wahlgängen ausgeschieden. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus, bis nur noch zwei Kandidaten bleiben. Der Kandidat mit den meisten Stimmen im letzten Wahlgang wird gewählt.

9.9 Briefliche Stimmabgabe

In einer absoluten Notfallsituation kann die Hauptversammlung mit einer Zirkularabstimmung entscheiden, soweit dies in den Modalitäten der Organisationsweisung vorgesehen ist.

Artikel 10 DER VORSTAND

10.1 Funktion und Zusammensetzung

10.1.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ von Swiss Basketball.

10.1.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei Mitgliedern.

10.1.3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

10.1.4 Die Vorstandsmitglieder müssen die drei Sprachregionen und die verschiedenen Gruppierungen des schweizerischen Basketballs vertreten, insbesondere (Liste nicht abschliessend):

- die Technik, die Elite und die Wettkämpfe;
- die Finanzen;
- den Rechtsbereich;
- den Bereich Marketing/Kommunikation;
- die Politik.

10.1.5 Die Eigenschaft als Vorstandsmitglied ist persönlich und Stellvertretung ist nicht gestattet. Die Vorstandsmitglieder müssen verantwortungsvoll und unabhängig handeln, um den allgemeinen Interessen von Swiss Basketball zu dienen.

10.1.6 Falls ein Vorstandsmitglied zwei (2) aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleibt ohne eine vom Vorstand gewährte Abwesenheitsbewilligung, kann der Vorstand dessen Sitz als vakant erklären. Diese Vakanz muss für den Rest des Mandats gemäss Artikel 21 der vorliegenden Statuten wiederbesetzt werden.

10.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand hat alle Zuständigkeiten inne, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ delegiert worden sind, insbesondere:

- a. die strategische und politische Ausrichtung von Swiss Basketball definieren;
- b. über die Umsetzung der von der Hauptversammlung festgelegten Sportpolitik wachen;
- c. die Finanzierung der Aktivitäten von Swiss Basketball sichern;
- d. Mitglieder aufnehmen oder ausschliessen (unter Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung, s. Art. 9.2 Abs. e);
- e. die Hauptversammlung organisieren und ihre Entscheide umsetzen;
- f. das Budget und die Jahresrechnung gutheissen, die danach zur Genehmigung der Hauptversammlung vorgelegt werden;
- g. Weisungen annehmen und die von der Kammer der Swiss Basketball League angenommenen Weisungen genehmigen;
- h. über die Schaffung und/oder Abschaffung von Arbeitsstellen oder die Erteilung von Mandaten entscheiden und die entsprechenden Verträge abschliessen;
- i. Ausgaben genehmigen, die nicht im Budget vorgesehen waren und nicht mit Mehreinnahmen kompensiert werden können (Sponsoring, Subventionen etc.), bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 50'000.--;
- j. über die Ausführung der von der Hauptversammlung getroffenen Entscheide wachen;
- k. Kommissionen oder Arbeitsgruppen nominieren und auflösen;
- l. über die Unterschriftsberechtigungen entscheiden;
- m. Projekte gutheissen, welche danach der Hauptversammlung vorgelegt werden;
- n. über die Eröffnung von Gerichtsverfahren im Namen des Verbandes entscheiden;
- o. der Hauptversammlung einen Treuhänder als Revisionsorgan vorschlagen;
- p. Empfehlung Integrierte Regionalverbände (IRV) aufzuspalten oder mehrere zusammenzufassen (unter Vorbehalt des Einvernehmens der Hauptversammlung, s. Art. 9.2. Abs. e);
- q. von der Hauptversammlung verlangte Aufgaben ausführen.

10.3 Sitzungen

- 10.3.1 Der Vorstand kommt mindestens vier (4) Mal pro Jahr zusammen. Eine Sitzung kann auf Antrag des Präsidenten oder der Hälfte seiner Mitglieder einberufen werden. Die Tagesordnung sowie alle nötigen Dokumente werden der Einladung beigelegt.
- 10.3.2 Auf Anfrage nehmen gewisse Mitglieder des Generalsekretariats an den Vorstandssitzungen teil und haben eine beratende Stimme.

10.4 Entscheidungen

- 10.4.1 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Gleichstand ist seine Stimme ausschlaggebend.
- 10.4.2 Damit der Vorstand rechtsgültig entscheiden kann, muss das Quorum (die Hälfte der Teilnehmer plus eins) erreicht sein.
- 10.4.3 Der Vorstand kann seine Entscheide in Form von Zirkularbeschlüssen fassen.

Artikel 11 DER PRÄSIDENT

- 11.1 Der Präsident führt und repräsentiert Swiss Basketball.
- 11.2 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Im Fall seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten oder von einem von ihm gewählten Vorstandsmitglied vertreten.
- 11.3 Der Präsident repräsentiert Swiss Basketball gegenüber Dritten.
- 11.4 Abschlüsse von Verträgen, Mandaten oder anderen Abmachungen unterschreibt der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 12 DAS GENERALSEKRETARIAT**12.1 Aufgaben**

- 12.1.1 Das Generalsekretariat ist das ständige Verwaltungsorgan von Swiss Basketball und übernimmt die tägliche Verwaltung.
- 12.1.2 Das Generalsekretariat führt die Aufgaben, die ihm obliegen, unter der Schirmherrschaft des Vorstands aus. Seine Aufgaben sind namentlich:
 - a. die allgemeine Koordination der Aktivitäten von Swiss Basketball gewährleisten;
 - b. das Jahresbudget, und falls nötig, mittelfristige Finanzpläne erstellen;
 - c. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung erstellen;
 - d. alle Wettkämpfe organisieren und die dazugehörigen Fragen gemäss den Entscheidungen und Orientierungshilfen des Vorstands bearbeiten;
 - e. alle Geschäftsverträge gemäss den vom Vorstand definierten Normen und Abläufen verhandeln, ausführen und umsetzen;
 - f. die laufenden Geschäfte von Swiss Basketball gemäss den vom Vorstand festgelegten Kriterien und dem erstellten Budget führen;
 - g. alle anderen administrativen Abläufe, welche für den reibungslosen Betrieb von Swiss Basketball unerlässlich sind, ausführen;
 - h. alle Zuständigkeiten, welche ihm durch die vorliegenden Statuten, Regeln und Reglementierungen von Swiss Basketball übertragen werden, ausüben.

12.2 Führung

- 12.2.1 Das Generalsekretariat wird von einem vom Vorstand gewählten Generalsekretär und/oder Exekutivkomitee geführt.
- 12.2.2 Das Exekutivkomitee besteht, falls nötig, aus drei bis fünf Personen (verbandsintern oder –extern), welche vom Vorstand aufgrund ihrer spezifischen beruflichen Eigenschaften (z.B. in Jurisprudenz, Politik, Management, Finanzen, Marketing/Kommunikation) ernannt werden. Das Exekutivkomitee arbeitet unter der Verantwortung des Vorstands.

12.3 Oberaufsicht

Das Generalsekretariat wird vom Vorstand beaufsichtigt und legt ihm Rechenschaft in der Ausübung seiner Funktionen ab.

Artikel 13 DIE KAMMER DES BREITENSSPORTS

13.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Kammer des Breitensports vertritt die Interessen des Breitensports in der ganzen Schweiz.

13.2 Zusammensetzung

13.2.1 Die Kammer des Breitensports setzt sich aus 40 Delegierten zusammen, welche von den Regionalverbänden (RV) auf der Basis der Anzahl Lizenznehmer jedes Verbandes ernannt werden. Die folgenden Regeln gelten für die Wahl der Delegierten:

- a. Der Präsident des Regionalverbands ist automatisch ein Delegierter.
- b. Wenn ein Regionalverband mehr als einen Delegierten zählt, ist zusätzlich zum Präsidenten auch der technische Direktor automatisch Delegierter.
- c. Die Regionalverbände wählen frei allfällige weitere Delegierte, unter Vorbehalt des nachstehenden Bst. d.
- d. Clubs mit Mannschaften in der SBL Men/Women oder der NLB Men können nur von ihrem Regionalverband nominierte Delegierte haben, falls sie Mannschaften in allen Kategorien von U9 bis U20 haben (weiblich, männlich oder gemischt).

13.2.2 Die von den Regionalverbänden gemäss den oben genannten Kriterien nominierten 40 Delegierten sind gleichzeitig die 40 Delegierten der Regionalverbände an der Hauptversammlung.

13.2.3 Die Anzahl der Delegierten pro Regionalverband wird von Swiss Basketball auf Grund der Anzahl Lizenznehmer am 30. Juni der geraden Jahre berechnet.

13.2.4 Die RV wählen Stellvertreter, welche Aktivmitglieder eines Clubs sein müssen und deren Anzahl die Maximalzahl an Delegierten, welche an der Hauptversammlung gemäss Artikel 13.2.3 der vorliegenden Statuten teilnehmen, nicht überschreiten darf.

13.2.5 Die Vorstandsmitglieder sind an die Sitzungen der Kammer des Breitensports eingeladen, ohne Stimmrecht, ausgenommen wie unter nachfolgendem Art. 13.5.4 vorgesehen.

13.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

13.3.1 Die Kammer des Breitensports diskutiert und nimmt Stellung zu den Themen, die den Breitensport betreffen, insbesondere:

- a. die Entwicklung der Regionalverbände;
- b. die Entwicklung der Clubs;
- c. den Mini-Basket;

- d. den Frauenbasketball;
- e. die regionale Schiedsrichterarbeit;
- f. Projekte des Massensports;
- g. die an der Hauptversammlung zu behandelnden Themen wie Anträge der Delegierten oder des Vorstands, Abstimmungen und Wahlen.

13.3.2 Die Kammer des Breitensports genehmigt das Reglement der Regionalverbände.

13.3.3 In der Ausführung ihrer Zuständigkeiten berücksichtigt die Kammer des Breitensports die allgemeine Sportpolitik von Swiss Basketball.

13.4 Sitzungen, Einberufungen, Tagesordnung und Anträge

13.4.1 Die Kammer des Breitensports kommt so häufig zusammen, wie es der Spielbetrieb verlangt, mindestens aber einmal (1) pro Jahr **und mindestens 20 Tage** vor der ordentlichen Hauptversammlung von Swiss Basketball.

13.4.2 Die Sitzungen der Kammer des Breitensports werden vom Präsidenten von Swiss Basketball oder, bei dessen Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

13.4.3 Die Sitzungen der Kammer des Breitensports werden vom Generalsekretariat mindestens 30 Tage vor ihrem Abhalten einberufen, ausser in Notfällen.

13.4.4 Die Tagesordnung mit den nötigen Dokumenten wird den Mitgliedern fristgleich schriftlich zugestellt.

13.4.5 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

13.4.6 Jeder Delegierte hat die Möglichkeit, der Kammer des Breitensports begründete Anträge zu unterbreiten. Die Anträge müssen schriftlich mit einer kompletten Argumentation mindestens 15 Tage vor der Sitzung der Kammer des Breitensports eingesandt werden. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung eines Antrags, welcher die genannten Bedingungen nicht erfüllt oder ein Thema betrifft, welches nicht zu den Aufgaben oder Zuständigkeiten der Kammer des Breitensports gehört. Das Generalsekretariat teilt den Delegierten die zugelassenen Anträge und/oder Gegenvorschläge spätestens 5 Tage vor der Sitzung der Kammer des Breitensports schriftlich mit.

13.5 Entscheidungen

13.5.1 Die Kammer des Breitensports entscheidet rechtsgültig, sofern die Sitzung rechtmässig einberufen worden ist und unabhängig von der Anzahl anwesender Delegierter. Auf Themen oder Vorschläge, welche nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, wird nicht eingegangen.

13.5.2 Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.

13.5.3 Die Entscheidungen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

13.5.4 Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten von Swiss Basketball, oder, bei seiner Abwesenheit, die Stimme des sitzungsführenden Vorstandsmitglieds, ausschlaggebend.

13.5.5 Die Abstimmungen erfolgen offen.

13.5.6 Bei Bedarf fasst die Kammer des Breitensports seine Entscheide in Form von Zirkularbeschlüssen, ausser wenn von einem Delegierten eine Diskussion verlangt wird.

Artikel 14 DIE KAMMER DER SWISS BASKETBALL LEAGUE

14.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Kammer der Swiss Basketball League vertritt im Kreis von Swiss Basketball die spezifischen Interessen der Senioren-Elitemannschaften.

14.2 Zusammensetzung

14.2.1 Die Kammer der Swiss Basketball League setzt sich aus Vertretern der Mannschaften folgender Meisterschaften zusammen:

- Nationalliga A Männer (NLAM) und Frauen (NLAF);
- Nationalliga B Männer (NLBM) und Frauen (NLBF);
- Nationalliga 1 (NL1).

14.2.2 Jede Mannschaft wird von ihrem Präsidenten oder einem Stellvertreter, der über eine Swiss Basketball Lizenz und die nötige Vollmacht und Befugnisse verfügt, vertreten.

14.2.3 Die Vorstandsmitglieder werden ohne Stimmrecht, ausgenommen wie unter nachfolgendem Art. 14.5.5 vorgesehen, an die Sitzungen der Kammer der Swiss Basketball League eingeladen.

14.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

14.3.1 Die Kammer der Swiss Basketball League nimmt die Weisungen von Swiss Basketball über Themen, die sie betrifft, an, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand. Dies sind insbesondere:

- a. der Modus der von Swiss Basketball organisierten Elitewettkämpfe sowie das Teilnahmerecht der Clubs an diesen Wettkämpfen und, im allgemeinen, alle Themen bezüglich Organisation, Teilnahme und Spielverlauf der Elitewettkämpfe;
- b. der Status der Spieler dieser Wettkämpfe;
- c. die Höchstzahl nicht in der Schweiz ausgebildeter Spieler pro Mannschaft, die an den Wettkämpfen teilnehmen dürfen, sowie andere Kontingentregeln.
- d. der Betrieb des Nationalen Geschäftsprüfungskomitees (NGPK), welches für die Untersuchung und Erteilung der Clublizenzen zuständig ist.

14.3.2 Alle zwei Jahre, am 30. Juni der geraden Jahre, wählt die Kammer der Swiss Basketball League die 20 Delegierten der Hauptversammlung, wobei mindestens 10 Präsidenten der Mannschaften der NLAM dabei sein müssen. Die geographische Verteilung der Delegierten muss die Wichtigkeit der verschiedenen Regionen widerspiegeln.

14.3.3 Die Ernennung der Delegierten der Hauptversammlung ist persönlich. Gleichzeitig muss pro Club ein Stellvertreter bestimmt und kommuniziert werden.

14.3.4 Die Kammer der Swiss Basketball League wählt die Mitglieder des Nationalen Geschäftsprüfungskomitees (NGPK), welches für die Untersuchung und Erteilung der Clublizenzen gemäss der Direktive über seinen Betrieb zuständig ist.

14.3.5 In der Ausführung seiner Zuständigkeiten berücksichtigt die Kammer der Swiss Basketball League die allgemeine Sportpolitik von Swiss Basketball.

14.4 Sitzungen, Einberufungen, Tagesordnung und Anträge

14.4.1 Die Kammer der Swiss Basketball League kommt so häufig zusammen, wie es der Spielbetrieb verlangt, mindestens einmal (1) pro Jahr vor der ordentlichen Hauptversammlung von Swiss Basketball.

14.4.2 Die Sitzungen der Kammer der Swiss Basketball League werden vom Präsidenten von Swiss Basketball oder, bei dessen Abwesenheit, von einem anderen, von ihm gewählten Mitglied, geleitet.

14.4.3 Die Sitzungen der Kammer der Swiss Basketball League werden vom Generalsekretariat mindestens 30 Tage vor ihrem Abhalten einberufen, ausser in Notfällen.

14.4.4 Die Tagesordnung mit den nötigen Dokumenten wird den Mitgliedern fristgleich schriftlich zugestellt.

14.4.5 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

14.4.6 Jeder Club hat die Möglichkeit, der Kammer der Swiss Basketball League begründete Anträge zu unterbreiten. Die Anträge müssen schriftlich mit einer kompletten Argumentführung mindestens 15 Tage vor der Sitzung der Kammer der Swiss Basketball League eingesandt werden. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung eines Antrags, welcher die genannten Bedingungen nicht erfüllt oder ein Thema betrifft, welches nicht zu den Aufgaben oder Zuständigkeiten der Kammer der Swiss Basketball League gehört. Das Generalsekretariat teilt den Clubs die zugelassenen Anträge und/oder Gegenvorschläge spätestens 5 Tage vor der Sitzung der Kammer der Swiss Basketball League schriftlich mit.

14.5 Entscheidungen

14.5.1 Die Kammer der Swiss Basketball League entscheidet rechtsgültig, sofern die Sitzung rechtmässig einberufen worden ist und unabhängig von der Anzahl anwesender Clubs. Auf Themen und Vorschläge, welche nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, wird nicht eingegangen.

14.5.2 Die Clubs der NLAM, NLAF, NLBM, NLBF und NL1 verfügen je über einen Fünftel der Stimmen. Die Anzahl Stimmen pro Club wird vor jeder Sitzung vom Generalsekretariat festgelegt.

14.5.3 Über Themen, welche speziell eine der fünf (5) im obigen Absatz aufgeführten Ligen betreffen, stimmen nur die Clubs dieser Liga ab.

14.5.4 Die Entscheidungen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

- 14.5.5 Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten von Swiss Basketball, oder, bei seiner Abwesenheit, die Stimme eines anderen Vorstandsmitglieds, ausschlaggebend.
- 14.5.6 Die Abstimmungen erfolgen offen.
- 14.5.7 Bei Bedarf fasst die Kammer der Swiss Basketball League ihre Entscheide in Form von Zirkularbeschlüssen, ausser wenn von einem Club eine Diskussion verlangt wird.

Artikel 15 GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- 15.1 Die Geschäftsprüfungskommission ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt. Sie konstituiert sich selbst.
- 15.2 Sie trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr, um das Budget resp. die Jahresrechnung zu prüfen.
- 15.3 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission sind in einem Reglement festgehalten.

Artikel 16 REVISIONSORGAN

- 16.1 Das Revisionsorgan kontrolliert die Buchhaltung von Swiss Basketball und seiner Organe gemäss den Büchern und Konti und legt der Hauptversammlung einen Revisionsbericht vor.
- 16.2 Das Revisionsorgan, immer ein professioneller Treuhänder mit Zulassung, wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt.

Artikel 17 DIE RECHTSORGANE

17.1 Zuständigkeit und Vorgehen

- 17.1.1 Alle Meinungsverschiedenheiten sportlicher Natur, welche sich aus der Anwendung der internen Swiss Basketball Rechte ergeben, werden ausschliesslich gemäss dem Juristischen Reglement beurteilt.
- 17.1.2 Die Regionalverbände wenden ihr eigenes Juristisches Reglement an.
- 17.1.3 Die Mitglieder von Swiss Basketball, so wie sie im Kapitel 2 der vorliegenden Statuten definiert sind, verpflichten sich zu uneingeschränkter Unterordnung unter die Verfahren und Entscheidungen der Rechtsorgane von Swiss Basketball.

17.2 Organisation

- 17.2.1 Die Rechtsorgane von Swiss Basketball sind:
 - a. die Disziplinarkammer;
 - b. **das Nationale Geschäftsprüfungskomitee (NGPK) und seine Gegenkommission;**
 - c. der Beschwerdeausschuss.

17.2.2 Die Mitglieder dieser Rechtsorgane sind unabhängig von Swiss Basketball und den Regionalverbänden, wo sie keine ausführende Funktion ausüben können.

17.2.3 Der Sitz der Rechtsorgane ist am Sitz von Swiss Basketball.

17.3 Verpflichtung zur Inkraftsetzung der Verfügungen des Juristischen Reglements

Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Swiss Basketball verpflichten sich die Regionalverbände, ihre Statuten und Weisungen den Verfügungen des Juristischen Reglements von Swiss Basketball anzupassen, in der Art, dass diese Verfügungen auf diese Verbände und ihre Mitglieder angewandt werden können.

17.4 Schiedsgerichtsbarkeit

17.4.1 Das Internationale Sportgericht (TAS), ein unabhängiges Schiedsgericht mit Sitz in Lausanne (Schweiz), ist allein zuständig, Rekurse gegen Entscheide, welche Swiss Basketball in letzter Instanz, insbesondere durch seine Rechtsorgane, getroffen hat, zu behandeln. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage ab Bekanntmachung des angefochtenen Entscheids.

17.4.2 Das Verfahren vor dem TAS kann erst nach Ausschöpfung aller internen Rechtswege eingeleitet werden.

17.4.3 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn das TAS dies anordnet.

17.4.4 Das Verfahren vor dem TAS ist durch das Regelwerk über die Schiedsgerichtsbarkeit in Sportsachen geregelt.

17.4.5 Nur TAS-Richter mit Wohnsitz in der Schweiz oder mit einer Ausbildung in Schweizer Recht können als Richter in Angelegenheiten amtieren, in denen Swiss Basketball oder eines seiner Mitglieder beteiligt ist.

17.4.6 Die Mitglieder von Swiss Basketball sind verpflichtet, die TAS-Schiedssprüche vorbehaltlos anzunehmen, ausgenommen aller Rekurs- oder Berufungsmöglichkeiten vor Zivilgerichten. Die TAS-Schiedssprüche sind unwiderruflich. Die Parteien verzichten auf jeglichen Rekurs, unter Vorbehalt des zwingenden Rechts der Eidgenossenschaft.

Kapitel 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18 ORGANISATIONSWEISUNG

Die Statuten werden von einer Organisationsweisung ergänzt und detaillierter formuliert, insbesondere betreffend die Zusammenstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Vorstands.

Artikel 19 AMTSDAUER

- 19.1 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 19.2 Alle anderen Organe von Swiss Basketball werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- 19.3 Wiederwahl ist möglich aber die Maximaldauer der gesamten Amtszeit beträgt 12 Jahre.

Artikel 20 INTERESSENSKONFLIKT

Die Mitglieder des Vorstands oder anderer Organe von Swiss Basketball dürfen nicht an Beratungen oder Entscheidungsfindungen teilnehmen, welche sie einem Interessenskonflikt aussetzen würden.

Artikel 21 ERSATZ DER MITGLIEDER

Mitglieder von Organen von Swiss Basketball, welche a) sterben, b) zurücktreten oder c) nicht eine aktive oder zufriedenstellende Rolle bei den Aktivitäten von Swiss Basketball spielen können oder spielen, können vom Vorstand auf das Ende ihrer Amtszeit ersetzt werden. Eine solche Nomination muss durch die Hauptversammlung bei ihrer nächsten Sitzung ratifiziert werden.

Artikel 22 KOMMUNIKATIONSMITTEL

Kommunikationen in Bezug auf die vorliegenden Statuten und Reglemente von Swiss Basketball können mit allen Kommunikationsmitteln gemacht werden, welche eine sinnvolle Bekanntmachung ihres Inhalts ermöglichen.

Artikel 23 VORRANG DER STATUTEN

Die Bestimmungen der Statuten sind massgebend im Fall von Streitigkeiten bei der Interpretation der Statuten, Reglemente und andern Reglementierungen und/oder Entscheide von Swiss Basketball.

Artikel 24 SPRACHEN

- 24.1 Die offiziellen Sprachen von Swiss Basketball sind französisch, deutsch und italienisch.
- 24.2 Jedes Mitglied kann sich in einer dieser Sprachen ausdrücken.
- 24.3 Die Statuten und Reglemente von Swiss Basketball müssen in den drei offiziellen Sprachen vorgelegt werden.
- 24.4 Entscheidungen über Disziplinarverfahren oder betreffend Protesten werden in der Sprache des Orts geschrieben, wo der Club seinen Sitz oder das Mitglied sein Domizil hat.
- 24.5 Die französische Sprache ist ausschlaggebend im Fall von Streitigkeiten bei der Interpretation der Statuten, Reglemente oder andern Reglementierungen und/oder Entscheide von Swiss Basketball.

Artikel 25 AUFLÖSUNG VON SWISS BASKETBALL

- 25.1 Swiss Basketball kann nur mit dem Entscheid einer Dreiviertelmehrheit einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden.
- 25.2 Falls diese Hauptversammlung das Quorum nicht erreicht (Art. 8.6.1), wird innerhalb einer Frist von 15 Tagen eine neue ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, und Swiss Basketball kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 25.3 Die Versammlung, welche den Entscheid trifft, Swiss Basketball aufzulösen, legt fest, wie die Güter von Swiss Basketball genutzt werden sollen und berücksichtigt vorrangig nicht gewinnorientierte sportliche Organisationen.

Artikel 26 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Artikel 27 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung von Swiss Basketball am **27. Juni 2020** in Kraft, ausser es sei in diesen Statuten anders bestimmt. Sie können nicht vor der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung abgeändert werden.